

BGer 8C 425/2021 vom 25. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_425_2021

FR: TF 8C 425/2021 du 25 juin 2021

IT: TF 8C 425/2021 del 25 giugno 2021

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
25.06.2021 8C 425/2021 (8C_425/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 25.06.2021 8C 425/2021 (8C_425/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 25.06.2021 8C 425/2021 (8C_425/2021)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_425/2021 Urteil
vom 25. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 30. April 2021 (UV.2021.00067). Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 5. Juni 2021 (Poststempel) gegen den Beschluss des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2021, in Erwägung, dass das
kantonale Gericht im angefochtenen Beschluss auf die gegen den Einspracheentscheid der
Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) vom 28. Januar 2021 erhobene
Beschwerde mangels rechtzeitiger Beschwerdeführung nicht eintrat, dass es dabei auch das
Vorliegen von Fristwiederherstellungsgründen prüfte und dazu ausführte, weder seien
solche ersichtlich noch geltend gemacht worden, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich
allein (und erstmals) um Wiederherstellung der vor dem kantonalen Gericht versäumten
Rechtsmittelfrist ersucht, dass mit einem Fristwiederherstellungsgesuch gemäss Art. 41
ATSG (in Verbindung mit § 13 Abs. 3 GSVGer/ZH) bei der Behörde selber, vor welcher
eine Frist versäumt worden wurde, diesbezügliche Entschuldigungsgründe wirksam
vorgebracht werden können (vgl. Urteile 9C_1020/2010 vom 28. Dezember 2011 E. 3.3;
1C_491/2008 vom 10. März 2009 E. 1.2 und 9C_75/2008 vom 20. August 2008), dass
wenn - wie vorliegend - keine über das Thema Fristversäumnis hinausgehenden Rügen
betreffend die Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses als Nichteintretensentscheid
erhoben werden, grundsätzlich zuerst von diesem speziellen Rechtsbehelf Gebrauch zu
machen ist, bevor der Weg ans Bundesgericht beschritten werden kann (statt vieler Urteil
2C_674/2019 vom 29. Juli 2019 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen; insbesondere auch zur
Tragweite von Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG im Verhältnis zum Fristwiederherstellungsgesuch
an ein kantonales Verwaltungs[-/Sozialversicherungs]gericht), dass es somit dem
kantonalen Sozialversicherungsgericht obliegt, in Anwendung von Art. 41 ATSG (in
Verbindung mit § 13 Abs. 3 GSVGer/ZH) zu prüfen, ob der Beschwerdeführer taugliche

Gründe für eine Wiederherstellung der versäumten Rechtsmittelfrist und die für die Gesuchstellung geltenden Fristen und Formen eingehalten hat, dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten und die Sache zuständigkeitshalber an das kantonale Gericht weiterzuleiten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Eingabe vom 5. Juni 2021 (Poststempel) wird zwecks Behandlung als Fristwiederherstellungsgesuch an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich weitergeleitet. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.